

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 186 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Dezember 2024 mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaner MIM erläutert eingangs, dass das Salzburger Rettungsgesetz dahingehend geändert werden solle, dass für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils gesetzlich fixierte Erhöhungen jener Beiträge vorgenommen würden, die Land und Gemeinden für die Erbringung der allgemeinen Rettungsdienste zu leisten hätten. Hintergrund dafür sei ein entsprechendes Ersuchen des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Salzburg. Das Gesamtausmaß der vorgeschlagenen Erhöhung betrage für das Land sowie für die Gemeinden je Einwohner € 1,01 für das Jahr 2024, € 0,91 für das Jahr 2025 sowie € 0,89 für das Jahr 2026. Abschließend betont Abg. Schernthaner MIM den unschätzbaren Wert der Leistungen, die das Österreichische Rote Kreuz im Bundesland Salzburg und vor allem in den Gemeinden erbringe.

Abg. Sauerschnig schildert, dass das Rote Kreuz, wie auch viele andere Organisationen, mit steigenden Kosten zu kämpfen habe. Einerseits gebe es höhere Einsatzfrequenzen. In den vergangenen sieben Jahren sei es zu einer Steigerung der Transportzahlen von 15 % gekommen. Andererseits sei leider auch ein Rückgang bei den Zivildienern zu vermerken, welcher mit dem Einsatz von hauptberuflichen Rettungskräften kompensiert werden müsse. Zudem werde es immer schwieriger, Freiwillige für den Rettungsdienst zu motivieren. Die fehlende ärztliche Versorgung in ländlichen Regionen führe zu häufigeren und auch längeren Einsätzen. Die gestaffelte Erhöhung der Rettungsbeiträge für die Jahre 2024 bis 2026 sichere somit die hierfür notwendige finanzielle Grundlage.

Abg. Mag. Eichinger bittet um Erläuterung, wie hoch die Anpassung für die Berg-, Wasser- und Höhlenrettung tatsächlich sei und warum diese offenbar geringer ausfalle als für das Rote Kreuz.

Landesrätin Mag.^a Gutschi schildert, dass die notwendigen Verhandlungen für diesen Gesetzesvorschlag aus ihrer Sicht zu einer guten Lösung geführt hätten. Es sei ihr ein persönliches Anliegen, dass auch auf die Berg-, Wasser- und Höhlenrettungsorganisationen Bedacht genommen werde, da auch diesen eine enorme Bedeutung zukomme. Aus diesem Grund seien auch diesen Rettungsorganisationen zusätzliche unterstützende Mittel zugewiesen worden.

Mag. Krichhammer LLB.oec (Referat Gesundheitsrecht) schildert in Beantwortung auf die Frage von Abg. Mag. Eichinger, dass die Indexanpassung für Berg-, Wasser- und Höhlenrettung

im Jahr 2025 erfolge und € 1,76 pro Kopf betrage. Zusätzlich gebe es von Seiten des Bundes noch einen Zweckzuschuss für alle Rettungsorganisationen zum Zwecke der Resilienzsteigerung. Insgesamt hätten die Kostensteigerungen bei Berg-, Wasser- und Höhlenrettung in den vergangenen Jahren nicht im selben Ausmaß wie beim Österreichischen Roten Kreuz zu Buche geschlagen, weshalb man hier mit einer geringeren Erhöhung das Auslangen finden habe können.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 186 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 18. Dezember 2024

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Hochwimmer eh.

Der Berichterstatter:

Schernthaler MIM eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. Dezember 2024:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.